

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Beschluss vom 29. November 2016
- 10 ABR 67/16 (F) -
ECLI:DE:BAG:2016:291116.B.10ABR67.16F.0

I. Landesarbeitsgericht
Berlin-Brandenburg

Beschluss vom 21. August 2015
- 6 BVL 5006/14 -

II. Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Beschluss vom 21. September 2016
- 10 ABR 48/15 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anhörungsrüge

Bestimmung:

ArbGG § 78a

BUNDESARBEITSGERICHT



10 ABR 67/16 (F)

10 ABR 48/15

Bundesarbeitsgericht

BESCHLUSS

In dem Beschlussverfahren mit den Beteiligten

1.

Antragsteller zu 1. und Rechtsbeschwerdeführer zu 1.,

2.

Antragsteller zu 2. und Rechtsbeschwerdeführer zu 2.,

3.

4.

5.

6.

7.

8.

Antragstellerin zu 8. und Rechtsbeschwerdeführerin zu 8.,

9.

Antragsteller zu 9. und Rechtsbeschwerdeführer zu 9.,

10.

Antragsteller zu 10. und Rechtsbeschwerdeführer zu 10.,

11.

Antragstellerin zu 11. und Rechtsbeschwerdeführerin zu 11.,

12.

Antragsteller zu 12. und Rechtsbeschwerdeführer zu 12.,

13.

Antragstellerin zu 13. und Rechtsbeschwerdeführerin zu 13.,

14. ...,

15.

Antragstellerin zu 15. und Rechtsbeschwerdeführerin zu 15.,

16.

Antragstellerin zu 16. und Rechtsbeschwerdeführerin zu 16.,

17.

Antragsteller zu 17. und Rechtsbeschwerdeführer zu 17.,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. November 2016 beschlossen:

Die Anhörungsrügen der Beteiligten zu 6. und 7. gegen den Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 21. September 2016 - 10 ABR 48/15 - werden als unzulässig verworfen.

Gründe

I. Der Senat hat auf die Anhörung der Beteiligten vom 21. September 2016 mit einem am selben Tag verkündeten Beschluss festgestellt, dass die Allgemeinverbindlicherklärung vom 17. März 2014 (*BAnz. AT 19. März 2014 B1*) des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 3. Mai 2013 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 3. Dezember 2013

unwirksam ist. Mit ihren am 5. Oktober 2016 eingegangenen Anhörungsrügen machen die Beteiligten zu 6. und 7. die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Bei dem Beschluss handele es sich um eine Überraschungsentscheidung. Dies ergebe sich aus der mündlichen Beschlussbegründung vom 21. September 2016. Der mit Gründen versehene und von allen Senatsmitgliedern unterschriebene Beschluss war den Beteiligten zum Zeitpunkt der Erhebung der Anhörungsrüge noch nicht zugestellt worden.

II. Die Anhörungsrügen der Beteiligten zu 6. und 7. sind als unzulässig zu verwerfen, § 78a Abs. 4 Satz 2, Abs. 8 ArbGG, weil die Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, § 78a Abs. 2 Satz 5 ArbGG. Es fehlt an der erforderlichen Darlegung einer entscheidungserheblichen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch den Senat. 2

1. Nach § 78a Abs. 1 Satz 1 ArbGG ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist (*Nr. 1*) und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (*Nr. 2*). Die Rüge muss nach § 78a Abs. 2 Satz 5 ArbGG die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen. 3

2. Hieran fehlt es. Mangels Vorliegens der mit Gründen versehenen schriftlichen Beschlussfassung kann die Entscheidungserheblichkeit der von den Beteiligten zu 6. und 7. behaupteten Gehörsverletzung nicht dargelegt werden. 4

a) Ein Beteiligter kann eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung nur darlegen, wenn er die Gründe der beanstandeten Entscheidung kennt (*BAG 27. Juli 2016 - 3 AZR 260/16 (F) - Rn. 4; 12. November 2010 - 9 AZR 595/10 (F) - Rn. 4; Zöller/Vollkommer ZPO 31. Aufl. § 321a Rn. 14*). Einer Anhörungsrüge, die vor Bekanntgabe der mit Gründen versehenen Entscheidung erhoben ist, fehlt zwangsläufig der ordnungsgemäße Vortrag einer Gehörsver- 5

letzung und deren Entscheidungserheblichkeit (vgl. BGH 15. Juli 2010 - IZR 160/07 - Rn. 2). Die Notwendigkeit eines von den Beteiligten zu 6. und 7. als fehlend beanstandeten rechtlichen Hinweises (§ 139 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO) bezieht sich nicht auf den Inhalt der verkündeten Entscheidungsformel, sondern auf entscheidungserhebliche Gesichtspunkte, welche bei einer am Schluss der Sitzung verkündeten Entscheidung noch nicht niedergelegt und den Beteiligten bekannt sein können (vgl. BVerfG 22. Juni 2011 - 1 BvR 2553/10 - Rn. 39).

b) Allein die schriftliche, von allen Senatsmitgliedern unterschriebene Entscheidungsfassung ist maßgebend (vgl. MüKoZPO/Musielak 5. Aufl. § 311 Rn. 6; Zöller/Vollkommer aaO § 311 Rn. 5). Demgegenüber haben die mündlich mitgeteilten Gründe nur die Bedeutung einer vorläufigen Information. Welche Erwägungen für die Entscheidung tatsächlich tragend sind, kann den mündlich mitgeteilten Gründen nicht verbindlich entnommen werden (vgl. BSG 29. Oktober 2015 - B 12 KR 11/15 C - Rn. 4).

6

Linck

W. Reinfelder

Schlünder